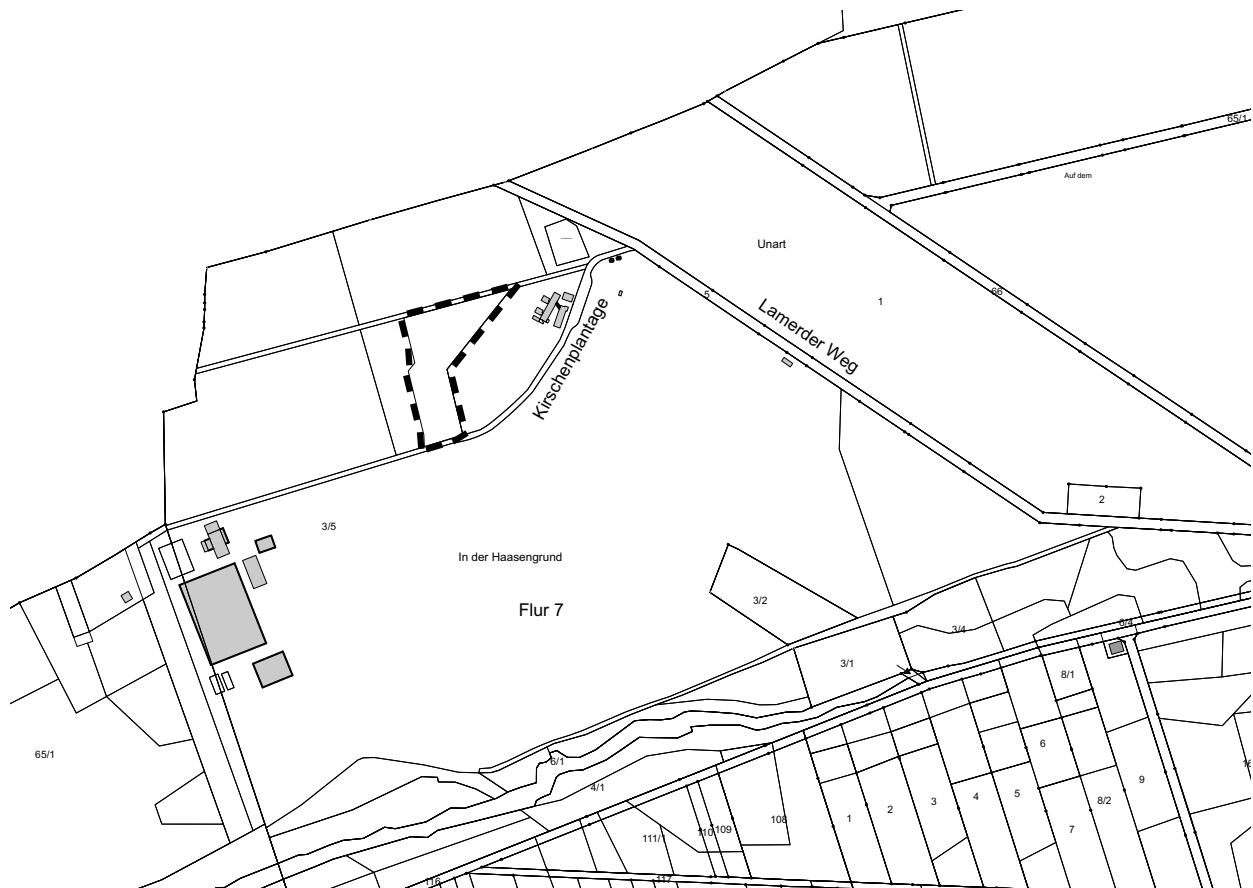




Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hofgeismar Nr. 60

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 60
- Vorentwurf -

Stand: 15. November 2024



Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hofgeismar Nr. 60

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 - Vorentwurf-

Stand: 15. November 2024

Auftraggeberin:



Stadt Hofgeismar
Markt 1
34369 Hofgeismar

Bearbeitung:



Michael Linker
Sebastian Stürzel
Theo Ehmer

Teil A: Städtebaulicher Teil

1	Planungsanlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung	4
2	Lage und Größe des Geltungsbereichs	5
3	Gegenwärtiges Planungsrecht	6
3.1	Regionalplan Nordhessen	6
3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	7
3.3	Rechtskräftige Bebauungspläne	8
3.4	Planfeststellungsverfahren	8
4	Aufstellungsverfahren	11
5	Änderungsinhalte	12
5.1	Darstellung Bestand	12
5.2	Darstellung Planung	13
6	Sonstige Belange	13
6.1	Denkmalschutz und Denkmalpflege	13
7	Umwelt- und Artenschutz	14
7.1	Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	14
7.2	Ausgleichsflächen	14

Teil B: Umweltbericht

1 Planungsanlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel – Standort Hofgeismar beabsichtigt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB der Stadt Hofgeismar einen Infrastrukturbereich einzurichten. Dieser ist unter anderem notwendig für die Umstellung des Betriebs auf Elektromobilität sowie die Erweiterung des Entsorgungs-Angebots. Vorgesehen sind auf der Fläche Ladesäulen und entsprechende Stellplätze für Mitarbeiter:innen-Parken aber auch für das Laden elektrisch betriebener Müllsammelfahrzeuge, Batterie- und Trafostationen für die parallel stattfindende Erweiterung der Überbauung alter Deponieflächen mit PV-Modulen, sowie Stellplätze und Produkt-Boxen.

Die Fläche im Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung sind bewaldet und im gegenwärtig rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Dies entspricht nicht der beabsichtigten Nutzung, weshalb für die Flächen im Geltungsbereich eine Änderung der Darstellung hin zu „Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung“ vorgesehen sind.

Dem Verfahren zur FNP-Änderung liegt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ zugrunde. Dieser teilt sich in zwei Teilbereiche, einen für die hier relevante planungsrechtliche Sicherung des geplanten Infrastrukturangebots (TB1) und einen für die Erweiterung des bestehenden Solarparks auf den abgedeckten Deponieflächen (TB2). Da der aktuell gültige FNP dort bereits eine Nutzung zur solaren Energiegewinnung vorsieht, ist lediglich für den Teilbereich 1 für das Infrastrukturangebot der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71. „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ sowie die die 60. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar in ihrer Sitzung am 11. November 2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Im gesamten Bauleitplanverfahren werden u. a. die Anpassung der Bauleitplanung an die Raumordnung, die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die allgemeine Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange der Wirtschaft und Landwirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

2 Lage und Größe des Geltungsbereichs

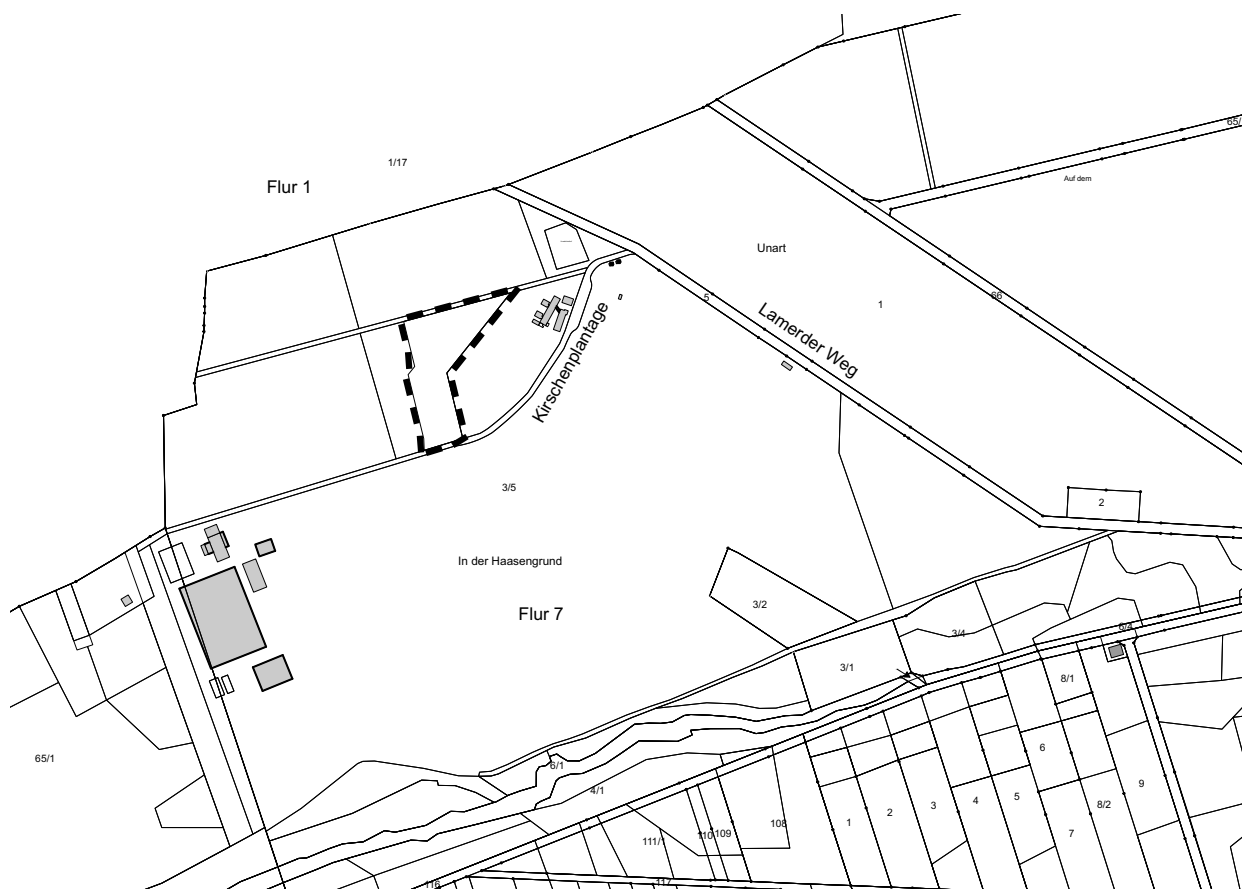


Abbildung 1: Geltungsbereich zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 der Stadt Hofgeismar, 2024 (Quelle: eigene Darstellung)

Der Geltungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Außenbereich der Stadt Hofgeismar auf den Flächen des bestehenden Abfallentsorgungszentrums „Deponie Kirschenplantage“.

Die Deponie liegt nord-westlich und topographisch höher als das Hofgeismarer Siedlungsgebiet, am Hang des Stadtwaldes und hat eine Fläche von etwa 36 ha. Das Gelände erstreckt sich entlang der Waldkante im Norden und Osten und grenzt im Westen an Ackerflächen sowie im Süden an die natürliche Entwässerungsmulde „Westheimer Grund“ an, welche topographisch ca. 5 m unterhalb des tiefsten Punktes der Deponiegrenze gelegen ist. Das Gesamtgelände setzt sich im groben aus aktiven Flächen, in die weiter Abfall eingebaut wird, aus bereits abgedeckten Flächen, die teils bereits mit PV-Nutzung versehen sind, aus Verwaltungsgebäuden mit umliegenden versiegelten Betriebs- und Parkflächen sowie ganz im Westen aus größeren baulichen Anlagen für den Deponiebetrieb zusammen. Der Eingang zum Entsorgungszentrum in der nördlichsten Spitze des Areals im räumlichen Kontext der Verwaltungseinheiten und bindet an das gut ausgebaute Netz an im Wald liegenden Wirtschaftswegen an.

Der Geltungsbereich befindet sich auf dem Gelände des Entsorgungszentrums im nördlichen Bereich und ist umgeben von Deponieflächen, Waldflächen und Deponieflächen.

3 Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt und zudem von einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ überlagert. Auf diesen Flächen ist die Deponie als „Abfallentsorgung Bestand“ dargestellt. Es grenzt nördlich ein „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und südlich ein „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ an. Im Süden ist zudem ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ gekennzeichnet. Das vollständige Deponiegelände sowie die umliegenden Flächen befinden sich in einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die beabsichtigten baulichen Entwicklungen, die dem Bebauungsplan Nr. 71 „Deponie Kirchenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ zugrunde liegen, stellen eine Umgestaltung von Flächen auf dem bestehenden und im Regionalplan gekennzeichneten Deponiegelände dar. Somit entsprechen die Planungen der Darstellung des Regionalplans Nordhessen.

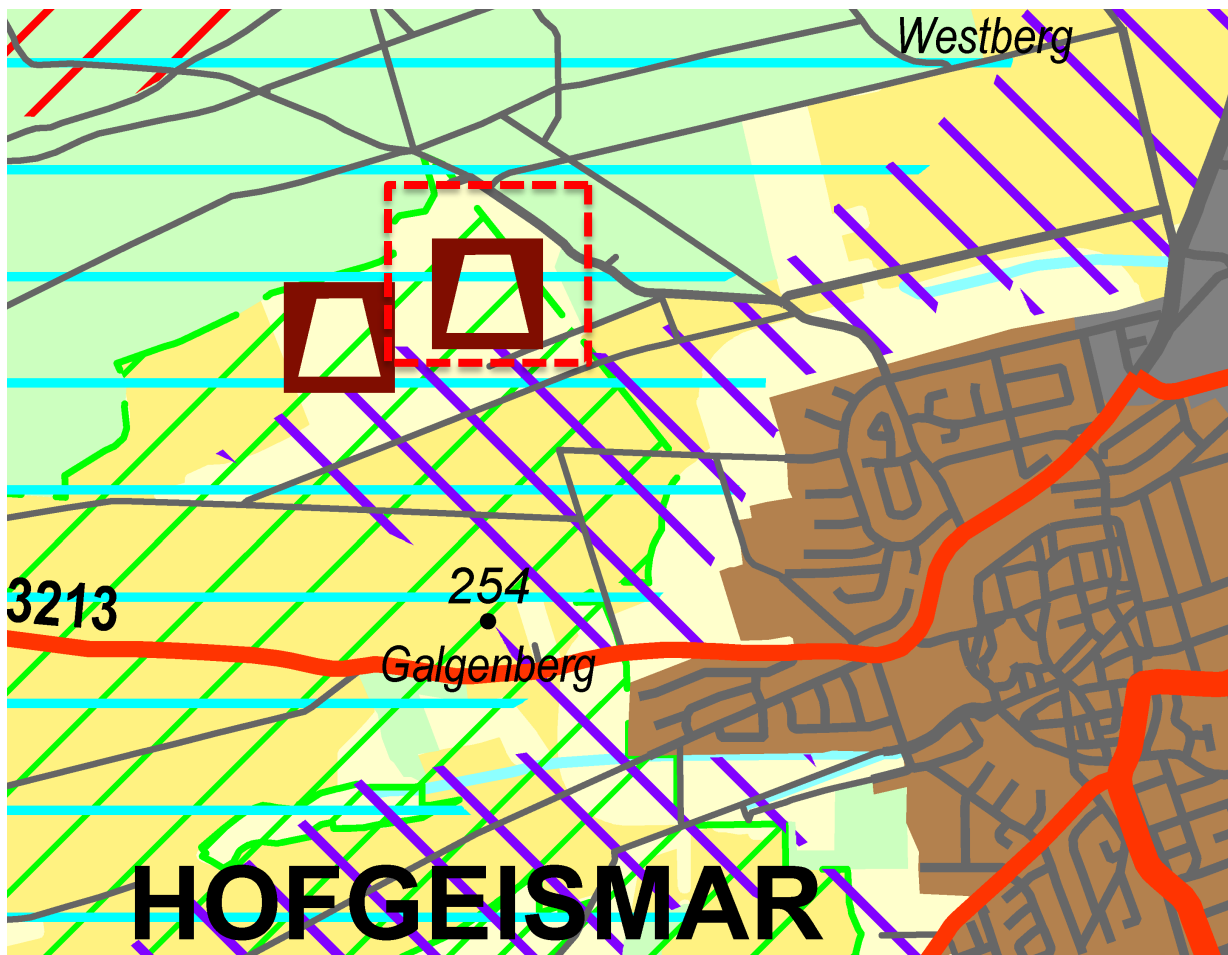


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Verortung des Plangebiets

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

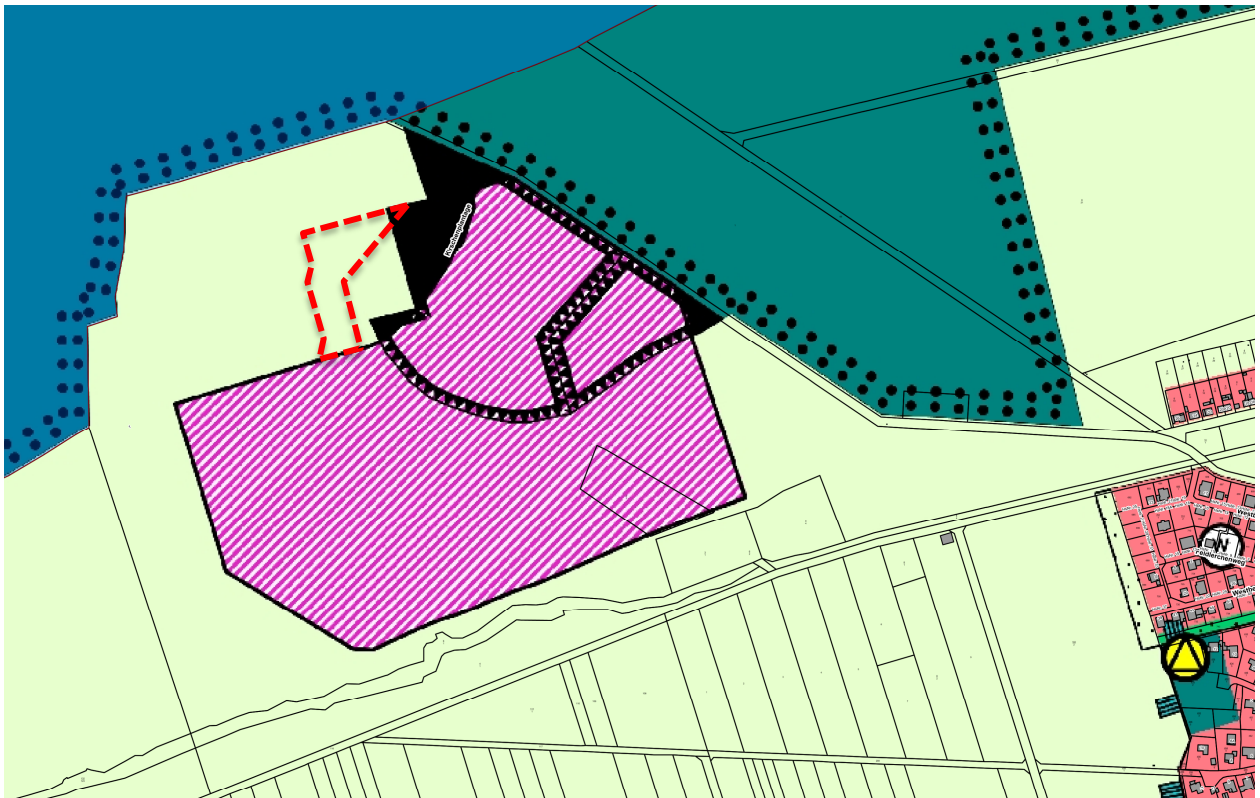


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar mit Verortung des Plangebiets, 2024
(Quelle: Stadt Hofgeismar, ohne Maßstab)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar wird der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“, dort Vorhabengebiets 1 (Infrastrukturangebot), zu einem Großteil als Fläche für die Landwirtschaft (hellgrüne Fläche) dargestellt. Ein kleiner Teil im Nord-Osten wird als „Fläche für Aufschüttungen“ dargestellt (schwarz). Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung.

Der Geltungsbereich des Vorhabengebiets 2 zur Unterbringung der PV-Freiflächenanlage als Teil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ wurde bereits durch die 53. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2014 und der Ausweisung als „Fläche für solare Energiegewinnung“ (siehe Abbildung 4) ermöglicht.

Nach der Änderung:

ST HOFGEISMAR, MÜLLDEPONIE M 1:5.000

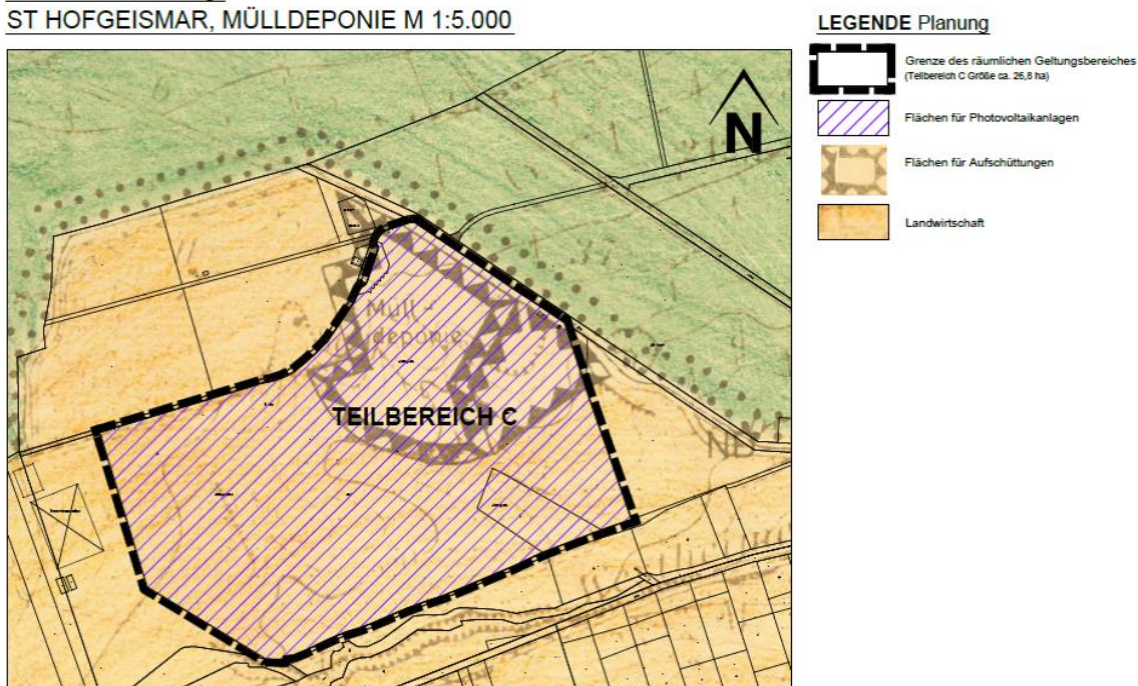


Abbildung 4: 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hofgeismar Bereich "Mülldeponie"

3.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil rechtskräftiger Bebauungspläne. In räumlicher Nähe zum Plangebiet gibt es keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

3.4 Planfeststellungsverfahren

Die vergangenen Aus- und Umbaumaßnahmen des Entsorgungszentrums erfolgte auf Grundlage eines 1989 durchgeführten Planfeststellungsverfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss wurde per Änderungsbescheid vom 13.01.2005 sowie 16.08.2021 geändert. Die Änderungsbescheide lagen zum Zeitpunkt der Frühzeitigen Beteiligung nicht vor. Auch wenn der in Abb. 5 gezeigte Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens nicht den Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung abbildet, so war das Verfahren inklusive der nachfolgenden Änderungsbescheide maßgeblich für die Entwicklung des Entsorgungszentrums Kirschenplantage.

Gemäß Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsbescheid 39b/2-A-Nr.190- des Regierungspräsidiums Kassel vom 12.07.1989, in Folge des Beschlusses der Hessischen Landesregierung zum Ausbau des Standortes Hofgeismar vom 23.03.1982, sollte die Erweiterung des landeseigenen Entsorgungsbetriebes erfolgen, um den Zielen des von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt als zuständige Fachbehörde zur Aufstellung von Abfallbeseitigungsplänen aufgestellten Teilplans I „Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“ nachzukommen. Demnach sollten langfristig nur noch die nicht verwertbaren Reststoffe deponiert werden, wozu es neuer Flächen bedurfte.

Die Entscheidung, den Ausbau am Standort Hofgeismar vorzunehmen, fiel aufgrund zweier Gutachten des Hessischen Landesamtes zur Bodenforschung, in denen auch gefordert wurde, die in die Deponiesohle eine mineralische Basisdichtung einzubauen. Weitere zentrale

Gründe für den Standort waren die zentrale Lage im Landkreis Kassel, ein gut ausgebautes Bundes-, Land- und Kreisstraßennetz, die Möglichkeit der Klärung des Deponiesickerwassers in der städtischen Kläranlage und die Gelegenheit, im Rahmen der Erweiterung die Altdeponie zu sanieren.

Mit dem Planfeststellungsverfahren war die Erweiterung der Deponie von 8 ha um 20 ha auf 28 ha vorgesehen. Hiermit sollten bereits langfristig Flächen für die Abfallentsorgung gesichert werden. Durch die schritt- und sektorweise Verfüllung, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Deponiebetrieb an zeitgemäße abfalltechnische Gegebenheiten anzupassen. Der Geltungsbereich des Planfeststellungsbereiches entspricht in etwa den Flächen, die im Jahr 2014 im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Mülldeponie“ als Flächen für Photovoltaikanlagen dargestellt wurden.

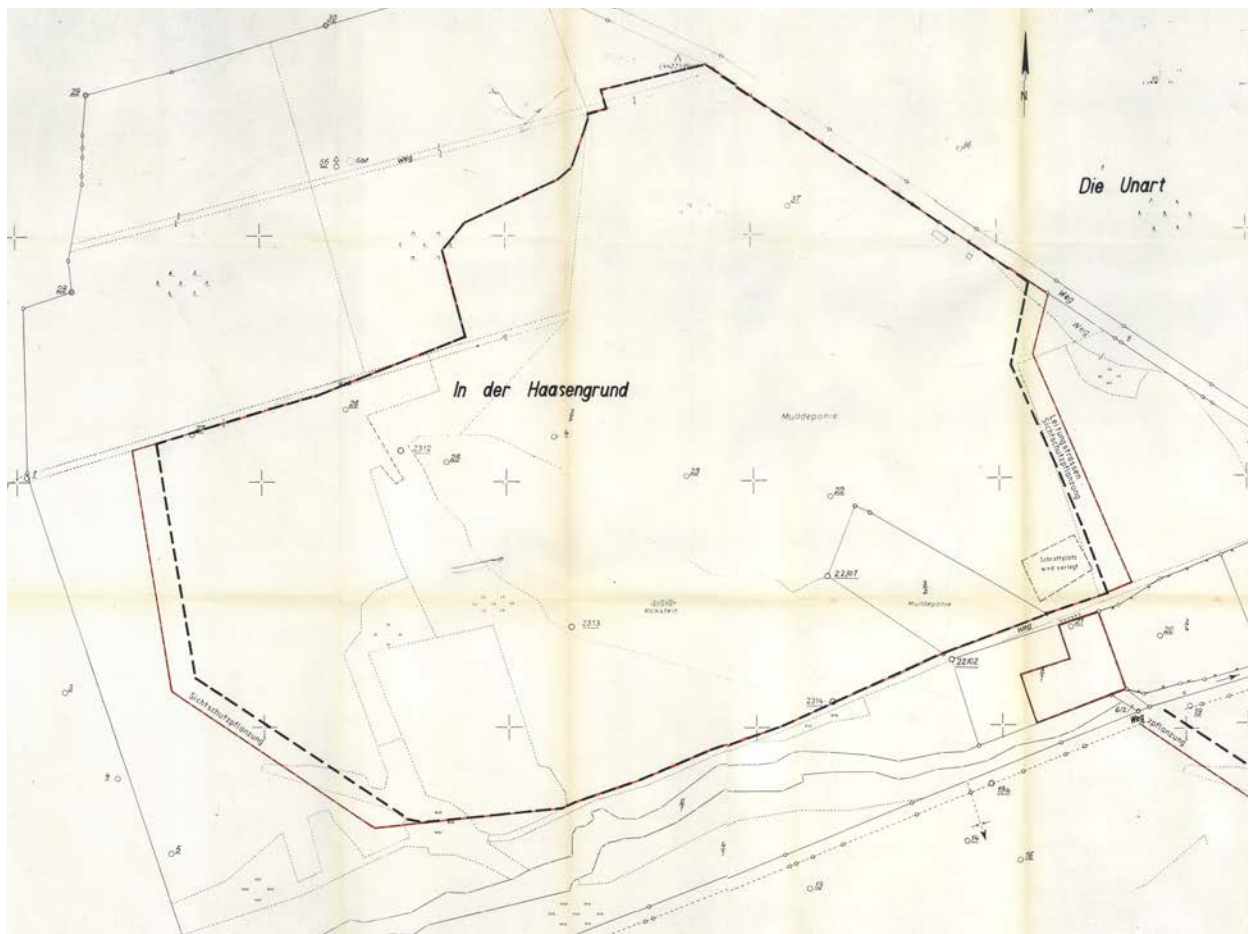


Abbildung 5: Lageplan inklusive Geltungsbereich zur Erweiterung der Deponieflächen gemäß Planfeststellungsbeschluss
(Quelle: Geolog. und Ing. Büro Dr. Pickel, 31.10.1987, ohne Maßstab)

Die Deponierweiterungsflächen des Planfeststellungsverfahrens von 1989 setzten sich aus ca. 12,3 ha Kalkschotterabbauflächen sowie ca. 7 ha Acker- und Schafsweideflächen zusammen.

Da zum Zeitpunkt der Planfeststellung große Teile des Erweiterungsgebiets als Kalkschotter-Gewinnungsgelände betrieben wurden, war angestrebt, denn Schotterabbau zu steigern, um weiteres Deponievolumen bei gleichbleibendem Flächenverbrauch zu gewinnen.

An Infrastrukturmaßnahmen erlaubt das Planfeststellungsverfahren grundsätzlich alle Gebäude und Anlagen, die für die Gesamtlaufzeit der Deponie erforderlich sind. Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Infrastrukturmaßnahmen realisiert: Betriebsstraßen und Betriebsflächen, Abfertigungsgebäude und Waagen, Versorgungsanlagen,

Entsorgungsanlagen, PKW-Anlieferung, Personal- und Gästeparkplatz, Annahmestelle für Autotwracks und Schrott, Steuerschacht für Sickerwasserablauf DN 250, Sickerwasserbecken und IDM-Anlage, Nordwest- und Nordostrandgraben, Garagenbauwerk mit Reparaturraum, Zäunanlage sowie Sichtschutzpflanzungen.

Teil des Planfeststellungsbeschlusses von 1989 ist eine landschaftspflegerischer Begleitplan, welcher aus einem Bestandsaufnahme- und Eingriffsplan sowie einem Ausgleichsplan besteht. Die Inhalte dieser Pläne werden im Verlauf des bauleitplanerischen Verfahrens in den Umweltbericht eingearbeitet.

Die Planfeststellung beinhaltet ein Rekultivierungsziel, welches besagt, dass das Gelände mit kleinen Buschgruppen bepflanzt werden soll. Dies dient der Absicht, dem Zustand der Flächen vor der Nutzung als Steinbruch, bzw. nachfolgend als Deponie zu entsprechen.

- Kapitel wird im weiteren Verfahren ergänzt -

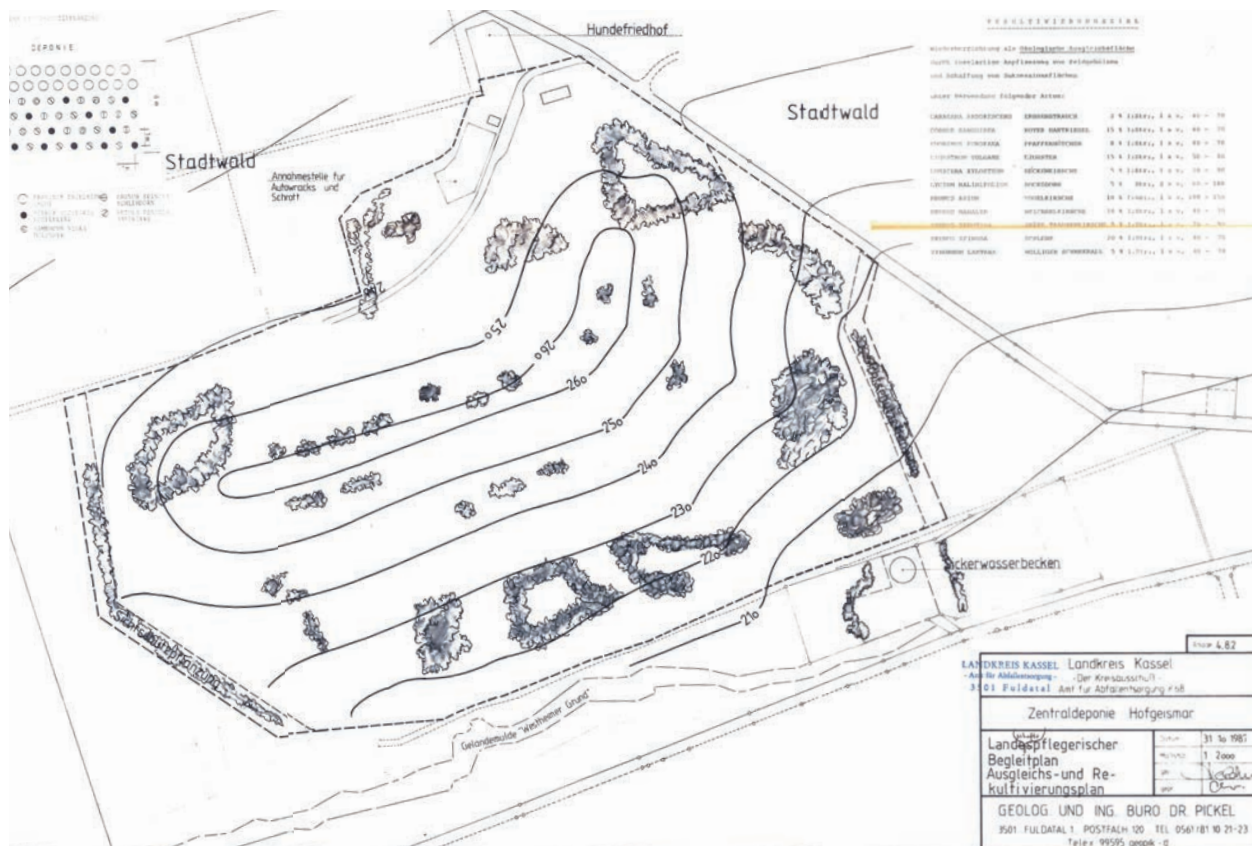


Abbildung 6: Landschaftspflegerischer Begleitplan Ausgleichs- und Rekultivierungsplan zum Planfeststellungsverfahren 1989, (Geolog. und Ing. Büro Dr. Pickel, 31.10.1987, ohne Maßstab)

4 Aufstellungsverfahren

Aufstellung / Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Dornröschenstadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 11. November 2024 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte durch Anschreiben vom Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde die Planzeichnung einschließlich Begründung zur Stellungnahme übersandt.

Offenlegungsbeschluss

Die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Dornröschenstadt Hofgeismar am beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Diese Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die von der Änderung betroffenen Behörden hatten Gelegenheit in der Zeit vom bis ihre Stellungnahmen abzugeben. Ort und Dauer der Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Dornröschenstadt Hofgeismar hat in seiner Sitzung am diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Gleichzeitig wurde die dazugehörige Begründung gebilligt.

Genehmigung

Diese Flächennutzungsplanänderung der Dornröschenstadt Hofgeismar ist gem. § 6 (1) BauGB i. V. m. § 2 (4) BauGB mit Verfügung vomAZ genehmigt worden.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeige-/ Genehmigungsverfahrens ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Flächennutzungsplan in Kraft. Dieser Flächennutzungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung der Dornröschenstadt Hofgeismar aus.

5 Änderungsinhalte

5.1 Darstellung Bestand



Abbildung 7: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar mit Verortung des Änderungsbereichs, 2024 (Quelle: Stadt Hofgeismar, ohne Maßstab)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar wird der Änderungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu einem Großteil als „Fläche für die Landwirtschaft“ (hellgrüne Fläche) dargestellt. Ein kleiner Teil im Nord-Osten wird als „Fläche für Aufschüttungen“ dargestellt (schwarz).

Zu einem Großteil ist der Änderungsbereich von weiteren „Flächen für die Landwirtschaft“ umgeben. Lediglich im Süden schließt eine „Fläche für Aufschüttungen“ überlagert von einer „Fläche für Photovoltaikanlagen“ an. In östlicher Richtung finden sich nicht überlagerte „Flächen für Aufschüttungen“. In etwas räumlicher Entfernung nach Norden sind zwei Waldflächen unterschiedlicher Art dargestellt.

5.2 Darstellung Planung

Der durch die Flächennutzungsplanänderung überplante Bereich, als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt“, wird mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 als „Fläche für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung“ ausgewiesen.



Abbildung 8: Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1/27 auf Grundlage der rechtswirksamen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwalmstadt aus dem Jahr 2006 mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs, ohne Maßstab, 2024 (ohne Maßstab, Quelle: eigene Darstellung)

6 Sonstige Belange

6.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine konkreten Hinweise auf Baudenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vor.

- Weitere Belange werden im Verfahren noch ergänzt -

7 Umwelt- und Artenschutz

7.1 Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In Ergänzung zum Teil A: Städtebaulicher Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung als eigenständiger Teil B der Begründung aufgeführt.

– wird im weiteren Verfahren noch ergänzt –

7.2 Ausgleichsflächen

Durch die nach der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“, mögliche Versiegelung des Bodens sowie die Rodung einer bewaldeten Fläche im Vorhabengebiet 1 (Infrastrukturangebot) erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 1 BauGB i. V. mit § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsflächen bereitzustellen. Ziel ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst und durch Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen auszugleichen. Auf Ebene des FNP werden keine detaillierten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen. Die Art und Größe der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Der Bebauungsplan Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ trifft hierzu dann Festsetzungen.

– wird im weiteren Verfahren noch ergänzt –

Aufgestellt:

Dornröschenstadt Hofgeismar

Bearbeitet:

ebene 4

architektur und städtebau

Teil B: Umweltbericht